

# Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

---

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

---

Nr. 26

Schafflund, 13.12.2013

43. Jahrgang

---



Seite 434	2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Lindewitt
Seite 436	2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Medelby
Seite 438	3. Änderungssatzung zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Medelby

Seite 440	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby
Seite 442	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup

### **Bekanntmachungen:**

Seite 444	Amt Schafflund, Der Gemeindevorstand Bekanntmachung der Beschlüsse über die Gültigkeit der Gemeindevahl 2013
Seite 445	Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Medelby

### **Hinweise:**

Seite 450	Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Zentrale Dienste Termine für das Mitteilungsblatt im Jahre 2014
-----------	---

---

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus,

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

Unter [www.amt-schafflund.de/Bürgerservice/Mitteilungsblatt](http://www.amt-schafflund.de/Bürgerservice/Mitteilungsblatt) finden Sie das Mitteilungsblatt im Internet.

## 2. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Lindewitt über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2013 folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

### § 1

**In § 2 „Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder“ werden folgende Absätze geändert:**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 90 % von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung. Dieser Betrag wird monatlich pauschaliert in Höhe von **60,00 €**.
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren. Dieser Betrag wird monatlich pauschaliert in Höhe von **25,00 €**. Bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes werden die anteiligen Kosten der Herstellung erstattet.
- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (0,30 € je km). Alternativ gilt eine pauschalierte Erstattung in Höhe von monatlich **56,00 €**.

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschalbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

- (2) Die Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen, an sonstigen in dieser Satzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige im Auftrage der Gemeinde geleistete ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 €**.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 €**. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von **26,00 €**.
- (5) Die Gemeindevertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung sowie der in der Hauptsatzung festgelegten Ausschüsse der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe von **26,00 €**.  
Eine von der Gemeindevertretung bestimmte externe Protokollführerin oder ein Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung sowie der in der Hauptsatzung festgelegten Ausschüsse der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe von **52,00 €**.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, 09.12.2013

gez.

(Siegel)

(Wilhelm Krumbügel)  
- Bürgermeister -

## 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Medelby über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.12.2013 folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

### § 1

In § 2 „Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder“ wird geändert:

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, die Hälfte von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung. Dieser Betrag wird monatlich pauschaliert in Höhe von **24,00 €**,
- b) Bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren sowie die anteiligen Grundgebühren.  
Dieser Betrag wird monatlich pauschaliert in Höhe von **20,00 €**. Bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes werden die anteiligen Kosten der Herstellung erstattet.
- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (0,30 € je km).

Grundlage hierfür ist eine Reisekostenabrechnung -Fahrtenbuch-, alternativ kann eine Pauschalzahlung in Höhe der durchschnittlichen Reisekosten von sechs Monaten gewährt werden. Eine Pauschale wird derzeit nicht gewährt.

Für die Pauschalbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, 03.12.2013

(Siegel)

gez.  
(Günther Petersen)  
- Bürgermeister -

### 3. Änderungssatzung

**zur Änderung der Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 26.04.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 10.03.2008 zur Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 26.04.2001.**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, 57, zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 22.02.2013, GVOBl. S. 72, und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, GVOBl. 2005, 27, zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 30.11.2012, GVOBl. S. 740, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 03.12.2013 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1 Änderung der Ausbaubeitragssatzung**

Die Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Ausbaubeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:  
**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)**
2. Im Eingangsteil des § 1 werden die Worte „für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau“ ersetzt durch die Worte „für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau“.  
Im unteren Teil des § 1 werden die Worte „denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau“ ersetzt durch die Worte „denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau“.
3. Im § 4 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 3 werden die Worte „für die Herstellung, den Ausbau und Umbau“ ersetzt durch die Worte „für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau“.
4. Im § 4 Abs. 1 Ziffern 4 und 5 werden die Worte „und den Ausbau“ ersetzt durch die Worte „sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau“.
5. Im § 6 Abs. 2 Ziff. 4 wird folgender Faktor eingefügt:  
g) Campingplätze 0,7
6. Der § 11 wird wie folgt geändert:

#### **§ 11 Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt hinsichtlich der Regelungen in Artikel 1 Ziffern 1–5 rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Sie ersetzt rückwirkend die von ihr erfassten Regelungen der Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 26.04.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 10.03.2008.  
Die Rückwirkung gilt nur für noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Veranlagungsfälle. Sollten Abgabepflichtige durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Nachtragssatzung ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung, finden die günstigeren Regelungen der bisherigen Satzung Anwendung.
- (2) Diese Satzung tritt hinsichtlich der Regelung in Artikel 1 Ziffer 6 nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 04.12.2013

(Siegel)

gez.

(Günther Petersen)  
-Bürgermeister-

**Sitzung der Gemeindevertretung****der Gemeinde Weesby****Zeitpunkt der Sitzung:****Dienstag, 17.12.2013, 19:30 Uhr****Ort der Sitzung:****Gemeindehaus Weesby****Grüner Weg 2, 24994 Weesby****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 29.08.2013
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten -Top 16 -
6. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden  
- **Einwohnerfragestunde** -
7. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung an den WV Nord
8. Angebote für die technische Betreuung der Abwasseranlage  
hier: Beratung und Beschlussfassung
9. Beratung und Beschlussfassung in Sachen „Fracking“  
hier: Gemeindliche Positionen und Forderungen
10. Beratung und Beschlussfassung über Zuschüsse
  - a) Landfrauenverein Medelby
  - b) dänischer Bücherbus

11. Kindertagesstätte Medelby
  - 11.1. Sachstandsbericht durch den Bürgermeister
  - 11.2. Beratung und Beschlussfassung über die Bestätigung oder Anpassung der Entscheidungsstrukturen mit dem Kindertagesstättenwerk
  - 11.3. Beratung und Beschlussfassung über das Vertretungskonzept
  - 11.4. Beratung und Beschlussfassung über die angekündigte Eigenbeteiligungsstreichung des Ev. Kindertagesstättenwerkes (KTW)
12. Sachstandsbericht Feuerwehr: Kleiderkammer / Vermögensausgleich
13. Sachstandsbericht über das geplante Reitwegenetz
14. Repowering Windkraft Bramstedtlund / Amay  
hier: Beratung
15. Verschiedenes  
**Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:**
16. Personalangelegenheiten

Weesby, den 10.12.2013

Gemeinde Weesby  
Der Bürgermeister  
gez. Jan Jacobsen

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Hörup

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 19. Dezember 2013, 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:

Gasthof „Mien Reethuus“  
Dorfstraße 17, 24980 Hörup

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Eingaben und Anfragen
3. Änderungsanträge
4. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit des Tagesordnungspunktes 14
5. Bericht der Bürgermeisterin und der Ausschussvorsitzenden
  - **Einwohnerfragestunde** -
6. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Beratung und Beschlussfassung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie abschließender Beschluss
7. Bebauungsplan Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“  
Beratung und Beschlussfassung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie Satzungsbeschluss
8. Bebauungsplan Nr. 7 „Westerlücken“  
Beratung und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
9. Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen aufgrund von Schäden durch den *Orkan Christian*
10. Ausrichtung/Finanzierung einer gemeinsamen Kleiderkammer der Feuerwehren im Amtsbereich ab 2014  
hier: Aktuelle Information, ggfs. Beratung und Beschlussfassung
11. Kindertagesstätten Schafflund
  - 11.1. Sachstandsbericht durch die Bürgermeisterin
  - 11.2. Beratung und Beschlussfassung über die Bestätigung oder Anpassung der Entscheidungsstrukturen mit dem Kindertagesstättenwerk
  - 11.3. Beratung und Beschlussfassung über das Vertretungskonzept
  - 11.4. Angekündigte Eigenbeteiligungsstreichung des Ev. Kindertagesstättenwerkes (KTW)  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
12. Verschiedenes
13. Verlesen und Genehmigung des Protokolls

**Der folgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der  
Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht  
öffentlich beraten:**

14. Personalangelegenheiten

Hörup, 09.12.2013

Gemeinde Hörup  
- Die Bürgermeisterin -  
gez. Karin Carstensen

Amt Schafflund  
Der Gemeindevorstand

## Bekanntmachung

### der Beschlüsse über die Gültigkeit der Gemeindevorwahl 2013

Die Gemeindevertretungen der nachfolgenden Gemeinden haben gem. § 39 Nr. 4 GKVG die Gültigkeit der Gemeindevorwahl vom 26.05.2013 rechtskräftig beschlossen:

Holt	in der Sitzung am 06.11.2013
Lindewitt	in der Sitzung am 09.12.2013
Osterby	in der Sitzung am 23.10.2013

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 70 Abs. 5 GKVG.

Schafflund, den 11.12.2013

Amt Schafflund  
Der Gemeindevorstand



(Wöhl)

Amtes Schafflund  
-Die Amtsvorsteherin-

## Bekanntmachung

### **Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Medelby nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 03.12.2013 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe der

#### **11. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Medelby**

für das Gebiet westlich der Bebauung am Kuhlacker, nördlich der Bebauung der Hauptstraße (L 1) und östlich des Campingplatzes sowie die Begründungen

**liegen vom 23.12.2013 bis 07.02.2014**

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten

Mo.:	8.30 – 12.00 Uhr
	14.00 – 18.30 Uhr
Di. – Fr.	8.30 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Begründungen zur 11. Änderung des Flächenutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Medelby, Ingenieurgemeinschaft Sass und Kollegen, Albersdorf, mit Umweltbericht von Bartels Umweltplanung - Dipl.-Biol. Torsten Bartels, Hamburg, Stand 06.11.2013;
- (2) Landschaftsplan der Gemeinde Medelby, Büro Pro Regione, Flensburg, 1998 und 1. Änderung des Landschaftsplanes, Ingenieurgesellschaft Nord, Schleswig, 2005;
- (3) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Planungsvorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, Tiere und Pflanzen, auf Boden, auf Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und sonstige Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Mensch**

- finden sich in (1);
- in (1) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen des Plangebietes auf die Erholungseignung, mögliche Immissionskonflikte bezogen auf die nördlich des Plangebietes gelegene landwirtschaftliche Hofstelle mit Schweinehaltung, auf die Hauptstraße (Landesstraße L1) sowie auf die benachbarten Landwirtschaftsflächen;

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen**

- finden sich in (1) und (2);
- in (1) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: bisherige Nutzung als Ackerfläche, geschützte Knickabschnitte an Gebietsrändern mit Erhalt bzw. Beseitigung und Ausgleich sowie Neuanpflanzung von Knicks mit Erhalt, keine Beeinträchtigung der Fauna, keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes 1121-304 „Eichenwälder der Böxlunder Geest“, Artenschutz;
- in (2) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: bisherige Nutzung als Ackerfläche, künftige Nutzung als Wohnbaufläche;

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden**

- finden sich in (1) und (3): Kreis Schleswig-Flensburg vom 28.06.2013, Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung vom 17.07.2013;
- in (1) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Inanspruchnahme von Innen- bzw. Außenbereichsflächen, Prüfung von alternativen Standorten, örtliche Wohnbauflächenanalyse, naturräumliche Lage, Bodenarten, Auswirkungen der Versiegelungen;
- in (3) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben: Kreis Schleswig-Flensburg zum vorsorgenden Bodenschutz und zum Leitfaden „Bodenschutz in der Bauleitplanung nach BauGB“, keine schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten im Boden- und Altlastenkataster; Landesplanung zum Vorrang von Innenentwicklung vor Außenentwicklung, Prüfung der Innenentwicklungspotentiale.

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser**

- finden sich in (1);
- in (1) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Grundwasser und Oberflächenwasser, eingeschränkte Versickerungsfähigkeit und Anlage eines Regesickerbeckens im Gebiet;

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft**

- finden sich in (1);
- in (1) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Kleinklima, Luftaustausch und Auswirkungen Flächenversiegelungen auf Kleinklima.

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft**

- finden sich in (1);
- in (1) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Ortsrandsituation zwischen Siedlung und Offenlandschaft mit Knicks, Siedlungserweiterung mit Begrenzung der Bauhöhen und Eingrünung zur Offenlandschaft.

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

- finden sich in (1) und (3): Archäologisches Landesamt vom 20.06.2013;

- in (1) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Regelungen bei Bodenverfärbungen oder Bodenfundun;
- in (3) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben: Archäologisches Landesamt zu Regelungen bei Bodenverfärbungen oder Bodenfundun.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

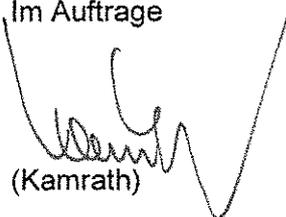
Der räumliche Geltungsbereich der Entwürfe des Flächennutzungsplanes Nr. 11 sowie des Bebauungsplanes Nr. 11 sind in den als Anlagen beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und über den Bebauungsplan Nr. 11 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Gültigkeit der Flächennutzungsplanänderung und die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schafflund, 13.12.2013

Amt Schafflund  
– Die Amtsvorsteherin –

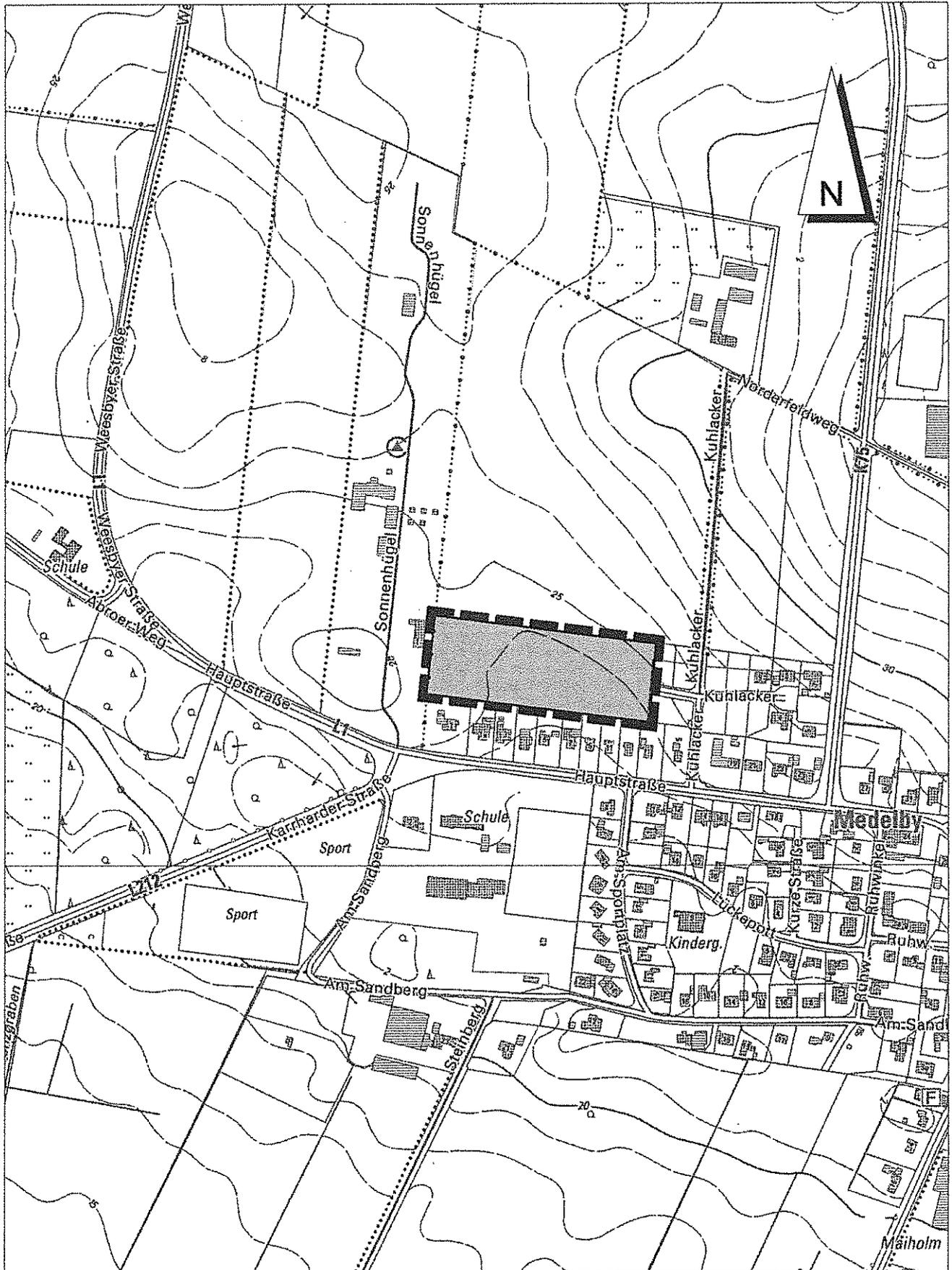
Im Auftrage



(Kamrath)

# Gemeinde Medelby

## Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes



Maßstab 1:5.000

Ingenieurgesellschaft

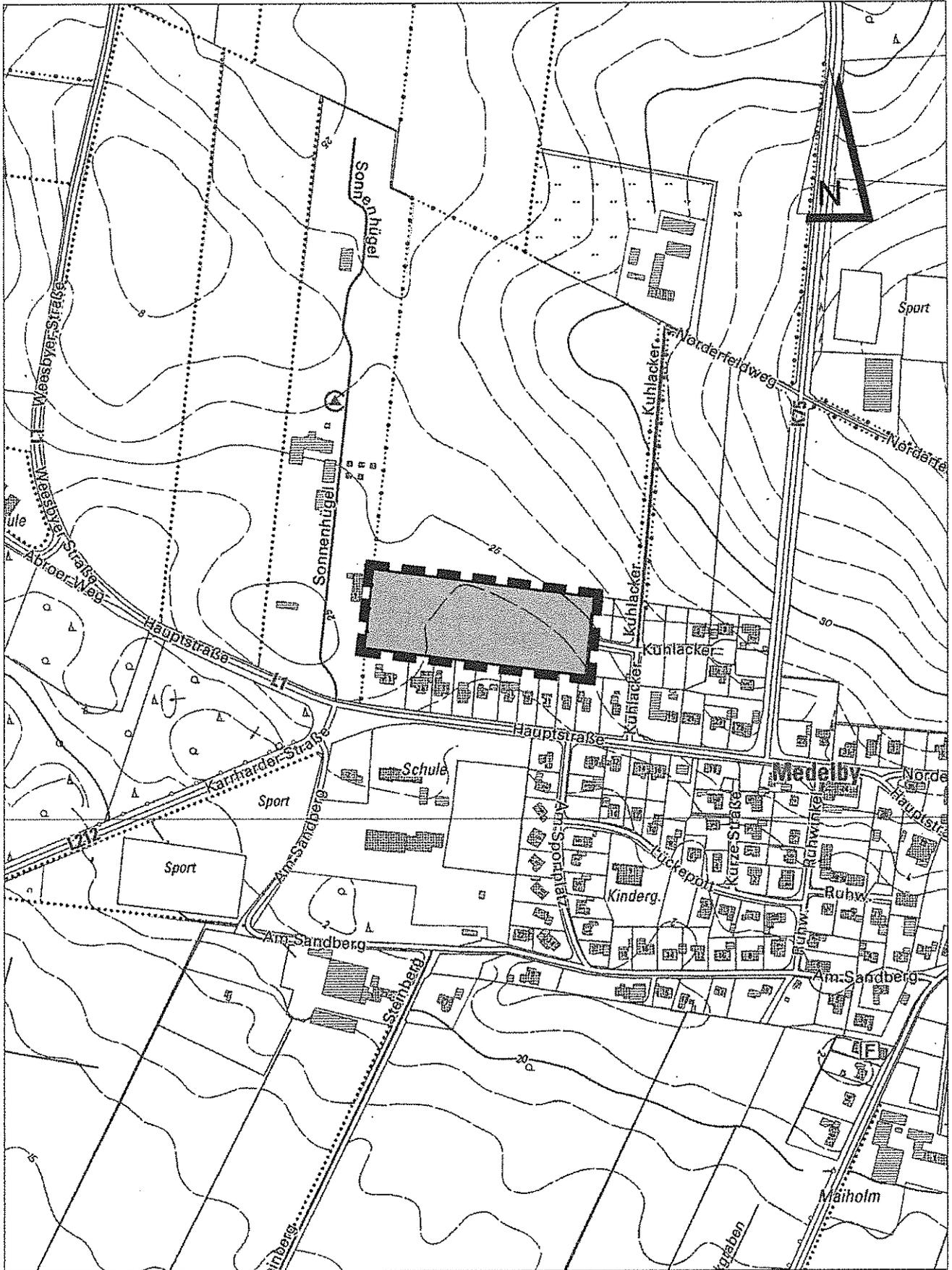
### Sass & Kollegen



Verkehrswesen · Abwassertechnik · Stadtplanung · Landschaftsplanung

# Gemeinde Medelby

## Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11



Maßstab 1:5.000

Ingenieurgesellschaft

**Sass & Kollegen**



Verkehrswesen · Abwassertechnik · Stadtplanung · Landschaftsplanung

Amt Schafflund  
- Die Amtsvorsteherin-  
- Zentrale Dienste -

Schafflund, den 13.12.2013

## Termine für das Mitteilungsblatt im Jahre 2014

Redaktionsschluss jeweils um 12:00 Uhr	Erscheinungstag des Mitteilungsblattes
Dienstag, 07.01.2014 Dienstag, 21.01.2014	Freitag, 10.01.2014 Freitag, 24.01.2014
Dienstag, 11.02.2014 Dienstag, 25.02.2014	Freitag, 14.02.2014 Freitag, 28.02.2014
Dienstag, 11.03.2014 Dienstag, 25.03.2014	Freitag, 14.03.2014 Freitag, 28.03.2014
Dienstag, 08.04.2014 Dienstag, 22.04.2014	Freitag, 11.04.2014 Freitag, 25.04.2014
Dienstag, 06.05.2014 Dienstag, 20.05.2014	Freitag, 09.05.2014 Freitag, 23.05.2014
Dienstag, 10.06.2014 Dienstag, 24.06.2014	Freitag 13.06.2014 Freitag, 27.06.2014
Dienstag, 08.07.2014 Dienstag, 22.07.2014	Freitag, 11.07.2014 Freitag, 25.07.2014
Dienstag, 05.08.2014 Dienstag, 19.08.2014	Freitag, 08.08.2014 Freitag, 22.08.2014
Dienstag, 09.09.2014 Dienstag, 23.09.2014	Freitag, 12.09.2014 Freitag, 26.09.2014
Dienstag, 07.10.2014 Dienstag, 21.10.2014	Freitag, 10.10.2014 Freitag, 24.10.2014
Dienstag, 11.11.2014 Dienstag, 25.11.2014	Freitag, 14.11.2014 Freitag, 28.11.2014
Dienstag, 09.12.2014 ► <b>Mittwoch, 17.12.2014</b>	Freitag, 12.12.2014 ► <b>Mittwoch, 24.12.2014</b>

*Bitte beachten Sie besonders die markierten Erscheinungstage bzw. die markierten Tage des Redaktionsschlusses, hier muss eine Verschiebung des gewohnten Rhythmus erfolgen.*

Im Auftrage



Verteiler:

Bgm.-Fächer  
LVB  
R. Fleddermann  
H. Sönnichsen  
B. Weigelt  
A. Wöhl  
Vorzimmer  
Drucker  
Mitteilungsblatt